



# **Verordnung zum Feuerwehrreglement**

**vom**

**1. Dezember 2022**

Teilrevision vom 18.09.2025

Der Gemeinde Frutigen erlässt gestützt auf Artikel 22 des Feuerwehrreglements vom 01.12.2022 folgende Verordnung für die Feuerwehr Frutigen:

## I Entschädigungsordnung

### Steuerrechtliche Vorgaben

Steuerbefreiter Sold für Kernaufgaben:

- Übungen, Pikettdienste
- Kurse, Inspektionen
- Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allg. Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen.

Steuerbare Entschädigungen:

- Pauschalzulagen für Kader
- Funktionszulagen
- Entschädigungen für administrative Arbeiten
- Entschädigungen für freiwillige Dienstleistungen der Feuerwehr (unter anderem Verkehrsdienste für Anlässe, Ferienpass usw.).

Gemäss Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes ist der Sold bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten jährlichen Betrag für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr steuerfrei.

Ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.

### 1 Jahrespauschalen

1.1 Die folgenden Funktionsträger erhalten eine Jahres-Pauschalentschädigung:<sup>1</sup>

<b>Funktion</b>	<b>Fixum in CHF</b>	<b>Spesen in CHF</b>	<b>Total in CHF</b>
Kommandant/in	8'000.00	2'000.00	<b>10'000.00</b>
Kommandant/in Stv.	3'000.00	1'500.00	<b>4'500.00</b>
Chef/in Löschzug Kandergrund	2'000.00	1'000.00	<b>3'000.00</b>
Chef/in Löschzug Frutigen	2'000.00	1'000.00	<b>3'000.00</b>
Chef/in Löschzug Innere Bezirke	2'000.00	1'000.00	<b>3'000.00</b>
Offizier/in	1'000.00	300.00	<b>1'300</b>
Dienstchef/in Ausbildung	1'000.00	500.00	<b>1'500.00</b>
Dienstchef/in Fahrer, PbU und GTR	500.00	150.00	<b>650.00</b>
Dienstchef/in Verkehr, Arbeitssicherheit, Elementar, Absturzsicherung	150.00	50.00	<b>200.00</b>

<sup>1</sup> geändert am 18.09.2025

- 1.2 Mit den Jahrespauschalen für das Kader werden abgegolten:
- Übernahme einer verantwortungsvollen Aufgabe im Dienste der Bevölkerung sowie Einschränkungen in der Freizeit;
  - Vor und Nachbereitung von Übungen gemäss Jahresprogramm;
  - Sitzungen und Besprechungen mit der Gemeinde Frutigen (Besprechungen ÖSH);
  - Vor- und Nachbereitung von Sitzungen
  - Bereitstellen und Verfassen von Entscheidungsgrundlagen;
  - Repräsentationsaufgaben;
  - Telefonkosten.

- 1.3 Zusätzlich zu den Pauschalen werden die Entschädigungen gemäss Ziffer 2 – 6 ausbezahlt.

## **2 Übungssold**

- 2.1 Der Übungsdienst richtet sich nach den Weisungen der GVB. Übungen werden mit CHF 25.00 pro Stunde entschädigt.<sup>1</sup>
- 2.2 Jeder Fahrer der Kategorie C1 absolviert pro 4 Monate mind. 1 Probefahrt à 1,5 Stunden. Es werden aber maximal 2 Probefahrten pro 4 Monate entschädigt.
- 2.3 Der/die Kommandant/in kann für spezielle Arbeiten (Projekte, Unterhaltsarbeiten usw.) eine Entschädigung (Ansatz der Gemeinde) bewilligen. Der ausgewiesene Stundenaufwand ist vom Kommandanten / von der Kommandantin visieren zu lassen.

## **3 Ernstfall- & Arbeitssold**

- 3.1 Ernstfalleinsätze (inkl. Retablieren) sowie Arbeitseinsätze werden mit CHF 35.00 pro Stunde entschädigt.<sup>1</sup>
- 3.2 *aufgehoben.*<sup>1</sup>
- 3.3 In jedem Fall wird minimal eine Einsatzzeit von 1,5 Stunden angerechnet. Bei länger dauernden Einsätzen werden die Einsatzzeiten auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- 3.4 Es wird davon ausgegangen, dass jeder Angehörige der Feuerwehr mit seinem Arbeitgeber die Abwesenheit für Ernstfalleinsätze während der Arbeitszeit geregelt hat.

## **4 Verpflegung**

Bei Einsätzen haben die Angehörigen der Feuerwehr Anrecht auf eine Zwischenverpflegung, bei längeren Einsätzen auf eine warme Mahlzeit.

Die Anordnungen trifft die Einsatzleitung.

---

<sup>1</sup> geändert am 18.09.2025

## **5 Pikettdienste**

- 5.1 Für den Pikettdienst am Wochenende (Samstag, 19.00 Uhr bis Sonntag, 20.00 Uhr) wird eine Pauschalentschädigung von CHF 75.00 ausgerichtet. In dieser Entschädigung ist die obligatorische Übungsfahrt eingerechnet.
- 5.2 Der Wochenpikettdienst des/der Pikettoffiziers/Pikettoffizierin von Montag bis Freitag wird mit CHF 150.00 entschädigt. Der Wochenendpikettdienst des/der Pikettoffiziers/Pikettoffizierin von Samstag und Sonntag wird mit CHF 100.00 entschädigt.

## **6 Kursentschädigung**

- 6.1 Die Gemeinde bezahlt folgende Kursentschädigungen:
- Tagesentschädigung Basiskurs (5 Tage) CHF 150.00
  - Tagesentschädigung Kurse CHF 300.00
  - Halbtageskurse CHF 150.00
- 6.2 Der/die Kursteilnehmer/in teilt der Administration Feuerwehr rechtzeitig mit, ob das Taggeld dem Kursbesucher oder dem Arbeitgeber ausbezahlen ist.
- 6.3 Dem/der Kursbesucher/in werden die Reisekosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet, oder ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt. Der/die Kommandant/in kann in Ausnahmefällen für die Benützung von Privatfahrzeugen eine Entschädigung bewilligen.
- 6.4 Als Spesen gelten die Auslagen der Teilnehmenden für Druckschriften. Diese werden von der Gemeinde übernommen.

## **7 Sitzungsgelder**

- 7.1 Sitzungen und Besprechungen werden mit CHF 25.00 pro Stunde entschädigt.

## **8 Dienstpflicht<sup>1</sup>**

- 8.1 Die Feuerwehrdienstpflicht endet mit dem 52. Altersjahr.
- 8.2 Grundsätzlich können angehörige der Feuerwehr auf Gesuch hin über das Dienstpflichtalter hinaus weiterbeschäftigt werden, wenn dies dem dienstlichen Bedürfnis entspricht und die Eignung gegeben ist.
- 8.3 Die Weiterbeschäftigung wird jeweils befristet um ein Jahr verlängert.
- 8.4 Das entsprechende Gesuch ist dem Kommando der Feuerwehr Frutigen schriftlich bis am 31.08., ab dem 52. Altersjahr, einzureichen.

---

<sup>1</sup> geändert am 18.09.2025

## II Gebührentarif für Dienstleistungen der Feuerwehr

### 1 Einsatzkosten für nachbarliche Hilfeleistung bei Feuer- und Elementarschäden

#### 1.1 Personal

- Anzahl AdF à CHF 60.00/Stunde x Einsatzzeit

#### 1.2 Fahrzeuge, Geräte und Material

- Tanklöschfahrzeug CHF 300.00 pro Einsatz
- Atemschutzfahrzeug / Modulfahrzeug CHF 170.00 pro Einsatz
- Vorausrettungsfahrzeug CHF 120.00 pro Einsatz
- Einsatzleiterfahrzeug CHF 80.00 pro Einsatz
- Logistikfahrzeug CHF 80.00 pro Einsatz
- Motorspritze CHF 80.00 pro Einsatz
- Wärmebildkamera CHF 50.00 pro Einsatz
- Triopan CHF 30.00 pro Einsatz
- Blinklampe / Powerflare CHF 5.00 pro Einsatz
- Stablampe CHF 5.00 pro Einsatz
- Molankegel CHF 5.00 pro Einsatz
- Beschwerung zu Molankegel CHF 2.00 pro Einsatz
- Umleitungspfeil inkl. Halterung CHF 5.00 pro Einsatz
- Warnweste CHF 2.00 pro Einsatz

Alle Preise verstehen sich pro Stück und Einsatz. Bei defektem Material wird zusätzlich die Reparatur oder, bei einem Totalschaden, der Neupreis in Rechnung gestellt. Bei einem Verlust vom Material wird zusätzlich der Neupreis in Rechnung gestellt.

#### 1.3 Verbrauchsmaterial

- Oelbinder Verrechnung zum Einkaufspreis + 25%
- Übriges Verbrauchsmaterial nach Aufwand

#### 1.4 Verteilung der Kosten

Die hilfeleistende Feuerwehr (nachbarliche Hilfeleistung bei Feuer- und Elementarschäden) kann 50 Prozent ihrer Kosten bei der geschädigten Gemeinde und 50 Prozent bei der GVB beantragen.

## 2 Einsatzkosten für Sonderstützpunkteinsätze

### 2.1 Personal

- Gemäss Vorgaben GVB oder Vertrag mit Partnerorganisationen

### 2.2 Fahrzeuge, Geräte und Material gemäss 1.2

## 3 Übrige Einsatzkosten

3.1 Die Kosten für Einsätze, welche nicht unter die unentgeltliche Hilfeleistungspflicht gemäss übergeordnetem Recht fallen, werden in Rechnung gestellt. Einsatzkosten von schuldhaft herbeigeführten Ereignissen können gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern weiterverrechnet werden.

3.2 Ansatz pro AdF und Stunde inkl. Gemeinkostenzuschläge CHF 60.00<sup>1</sup>

### 3.3 Fahrzeuge, Geräte und Material gemäss Ziffer 1.2

### 3.4 Brandmeldeanlagen

- Schlüsseldepot nach Aufwand
- Echter Alarm keine Verrechnung

Ein- und ausschalten von Gruppen / Brandmeldern der Brandmeldeanlage im Schulzentrum Widi: Pro Anlass wird die 1. Schaltung (ein / aus) mit CHF 50.00, die 2. Schaltung mit CHF 30.00, jede weitere Schaltung mit CHF 20.00 dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Gruppen / Brandmelder der Brandmeldeanlage dürfen nur so lange wie nötig und nur bei Anwesenheit einer verantwortlichen Person vom Veranstalter ausgeschaltet sein.

3.5 Personenbergungen keine Verrechnung

3.6 Hilfeleistungen im Auftrag des Rettungsdienstes nach Aufwand

3.7 Ölwehreinsätze nach Aufwand

3.8 Hilfeleistung bei Kleintieren CHF 200.00 für die ersten 2 Std., anschl. nach Aufwand

3.9 Entfernen von Insekten (1 Mann, 1 Fahrzeug) CHF 100.00

weitere Mittel pro Stunde CHF 50.00

3.10 Verkehrsdienst bei Anlässen nach Aufwand

3.11 Wachtdienst bei Anlässen nach Aufwand

3.12 Wasserschäden (ausgenommen Elementarschäden) nach Aufwand

3.13 Leiternstellungen nach Aufwand

---

<sup>1</sup> geändert am 18.09.2025

#### 4 Dienstleistungen

4.1 weitergehende Dienstleistungen nach Aufwand

Das Büro ÖSH kann auf Antrag des Kommandanten/ der Kommandantin auf die Erhebung einer Gebühr verzichten.

#### Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt auf den 01.12.2022 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle früheren Beschlüsse des Gemeinderates Frutigen aufgehoben.

#### Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Verordnung zum Feuerwehrreglement an seiner Sitzung vom 16.03.2023 genehmigt und per 01.12.2022 in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 wird die Inkraftsetzung im amtlichen Anzeiger von Frutigen publiziert.

Frutigen, 16.03.2023

#### Gemeinderat Frutigen

Der Präsident:      Der Geschäftsleiter:

Hans Schmid      Peter Grossen

\*\*\*\*

#### Teilrevision vom 18.09.2025

Mit Beschluss vom 18.09.2025 hat der Gemeinderat die Änderungen in der Verordnung zum Feuerwehrreglement genehmigt.

Die Änderungen treten per 1. Dezember 2025 in Kraft.

Frutigen, 19.09.2025

#### GEMEINDERAT FRUTIGEN

Präsident

Gemeindeschreiber

Thomas Gyseler

Peter Grossen